



bka.gv.at

An das  
Bundesministerium für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

**BKA - Verfassungsdienst**  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Martina WINKLER-UNGER, MA**  
Sachbearbeiterin

[martina.winkler@bka.gv.at](mailto:martina.winkler@bka.gv.at)  
+43 1 521 52-643937  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.544.367

Ihr Zeichen: 2020-0.091.512

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln und sonstigen Düngeprodukten (Düngemittelgesetz 2020 – DMG 2020); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu § 12 Abs. 8:**

Nach Art. I Abs. 2 Z 1 des EGVG ist das VStG allgemein auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Finanzstrafbehörden des Bundes anzuwenden. Vom VStG abweichende Regelungen für solche Verfahren sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Wenn daher in § 12 Abs. 8 erster Satz eine vom VStG abweichende Regelung getroffen werden soll, muss die Erforderlichkeit der Regelung entsprechend begründet werden. Sollte

hingegen lediglich beabsichtigt sein, die Geltung des § 25 Abs. 3 VStG sichtbar zu machen, würde ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen ausreichen. Der zweite Satz der Bestimmung wäre dementsprechend anzupassen. Die Bestimmung könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„(8) Sieht die Behörde von der Erstattung einer Anzeige aus den in § 25 Abs. 3 VStG genannten Gründen ab, ist der Beanstandete in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Der Beanstandete hat die Kosten, die anlässlich der Kontrolle einschließlich allfälliger Probenahmen und Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, angefallen sind, zu tragen.“

#### **Zu § 14:**

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur faktischen Effizienz des Rechtsschutzes (zB VfSlg. 20.238/2018) sollte die Erforderlichkeit des in § 14 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehenen generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Bescheide über die Kostenersatzpflicht überprüft werden. Jedenfalls wäre die Erforderlichkeit der Abweichung vom VwGVG in den Erläuterungen entsprechend zu begründen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### **Zu § 2:**

Die Zweckmäßigkeit des § 2 Abs. 2 des Entwurfs („Im Übrigen gelten die in den unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union angeführten Begriffsbestimmungen“) sollte überprüft werden. Jedenfalls scheint der bloße Wortsinn zu weitgehend: Zum einen hängt die Geltung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der EU nach der Rechtsprechung des EuGH nicht vom innerstaatlichen Gesetzesrecht ab. Zum anderen sollten die Rechtsakte,

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr11990.pdf>

welche für die Anwendung des im Entwurf vorliegenden Düngemittelgesetzes maßgebliche Begriffsbestimmungen enthalten, zumindest demonstrativ näher bezeichnet werden.

**Zu § 7:**

Es sollte erwogen werden, das aus den Erläuterungen erhellte Verständnis des Begriffs „regional“ in § 7 Abs. 3 („in demselben oder einem angrenzenden Bundesland“) bereits im Gesetzestext klarzustellen.

**Zu § 9:**

Zu § 9 Abs. 2 Z 1 sollte geprüft werden, ob die Verweise hinreichend klar und bestimmt sind. Der (gesamte) § 3 Abs. 2 enthält ein Verbot des Inverkehrbringens von Düngeprodukten u.a. auch wenn Schadstoffe enthalten sind, während in § 9 Abs. 2 Z 2 und 3 betreffend Schadstoffe auf § 6 Abs. 2 und 3 verwiesen wird.

Nach der LRL 141 wären die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (also in § 9 Abs. 5: „zehn Jahre“).

Zu § 9 Abs. 6 wird angeregt, im Gesetzestext klarzustellen, wer die Zulassungen in das Register einzutragen hat.

**Zu § 14:**

Der unbezeichneter Absatz nach Abs. 2 sollte vermieden werden (LRL 116).

**Zu § 16:**

In der vorletzten Zeile sollte es anstelle von „Düngemittelprodukte“ „Düngeprodukte“ lauten.

**Zu § 22:**

Bei den Zitaten des Düngemittelgesetzes 1994 könnte die Angabe „in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2017“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

**Zu § 24:**

Zur formalen Gestaltung des § 24 (Untergliederung in Zahlen, Formatierung des Schlussteiles) wird folgendes Muster vorgeschlagen:

### Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 10 – soweit diese Bestimmung seine Zuständigkeit betrifft – der Bundesminister für Finanzen,
2. des § 12 Abs. 3 die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und
3. aller übrigen Bestimmungen die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betraut.

#### Zu § 25:

Die Wendung „nach Maßgabe des Abs. 2“ in Abs. 1 kann wohl Bedeutungsverlust entfallen.

Es wird angeregt, den Abs. 2 („Das ... Register ist mit 1. Juli 2021 öffentlich zugänglich“) imperativer (als Verpflichtung) zu formulieren (zB „[Die Behörde] hat das Register ... mit ... öffentlich zugänglich zu machen“).

In Abs. 3 kann der Relativsatz nach der Worfolge „Die Düngemittelverordnung, BGBl. ...,“ „die auf Grund des Düngemittelgesetzes 1994 ... erlassen wurde“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. auch LRL 2, wonach Gesetze grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sind und daher Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen zu vermeiden wären).

## IV. Zu den Materialien

### Zum Vorblatt:

Im dritten Absatz der Überschrift „Problemanalyse“ wäre der Ausdruck „Gemeinschaftsrechtlich“ durch „Unionsrechtlich“ zu ersetzen (selbiges wäre auch bei den Überschriften „Ziele“ und „Inhalt“ zu berücksichtigen).

Beim ersten Satz der Überschrift „Ziele“ wäre am Satzende ein Strichpunkt zu setzen sowie im zweiten Satz am Satzende ein Punkt.

Bei der Überschrift „Inhalt“ im zweiten Absatz müsste es lauten „notifizierendenen“.

### Zu den Erläuterungen:

Im dritten Absatz müsste es lauten: „Wasserrechtsgesetz 1959“.

Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 19 sollte es – wie Entwurf des Gesetzestexts – lauten, dass dem Bundesamt eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt wird; der Begriff „Rechtsmittelkognition“ erscheint in diesem Zusammenhang hingegen missverständlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt